

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Beschäftigtenverhältnis)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern Prälatenstr. 7 83671 Benediktbeuern Tel. 08857 6913 - 0 E-Mail: info@benediktbeuern.de Anton Ortlieb	Sylvia Kölbl Tel. 08857 6913 - 27 E-Mail: skoelbl@benediktbeuern.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstr. 66, 94405 Landau	Telefon: +49 (0)9951 99990-20 E-Mail: info@actago.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Abrechnung von Aufwandsentschädigungen
- zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie dem Tarifrecht

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO
- Art. 9 Abs. 2 lit. b und h DSGVO
- Art. 88 Abs. 1 DSGVO
- Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BayDSG
- Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG
- §26 BDSG
- § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit;
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. Berufsständische Versorgung), Zusatzversicherungsrecht, Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwandenausgleichsgesetz;
- Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien;
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), Bundesbeamtengesetz (BBG), diverse Länderbeamtengesetze;
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Diverse Länderbesoldungsgesetze;
- Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B. TVöD, TV-L, TV-Ärzte, TV-V, TV-N, TV-K, TV-MDK, AVR, TV-AWO, DRK-RTV, TV IKK; Kundenspezifische Haustarifverträge;
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze;
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;
- Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Persönliche Daten
- Dienstliche und organisatorische Daten des Mitarbeiters
- Daten zum Arbeitsvertrag
- Tarifliche Angaben
- Daten zur Sozialversicherung und Unfallversicherung
- Steuerdaten
- Daten zur Zusatzversorgung und betrieblicher Altersversorgung
- Bewerberdaten
- Daten zu Fehlzeiten
- Daten zur Personalentwicklung

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

Neben den direkt bei Ihnen erhobenen Daten werden auch Daten von

- der Finanzverwaltung (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) erhoben
- den Sozialversicherungsträgern (z.B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes) erhoben
- der früheren Zusatzversorgungskasse erhoben
- die vollständige Personalakte des früheren Dienstherrn wird an uns übersandt
- Im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen erfolgt eine Abfrage des Kindergeldanspruchs bei der Familienkasse.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Personalverwaltung
- Personalrat
- Zuständige Fachabteilung
- Vorgesetzte
- Rechnungsprüfer
- Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
- Sozialversicherungsträger
- Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden
- Bayerischer Versorgungsverbund
- Bayerische Verwaltungsschule
- Abrechnungsfirma (AKDB)
- Finanzamt
- Inklusionsamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsarzt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Systembetreuer
- IT-Dienstleister

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IV sind Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das Steuerrecht kennt zwei verschiedene Aufbewahrungsfristen: 6 bzw. 10 Jahre. Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt die Aufbewahrungsfrist im Steuerrecht ab dem - auf ein Ereignis - folgenden Kalenderjahr. Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen die Entgeltnachweise für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Je nach Berufsgenossenschaft gibt es auch kürzere Fristen.

Information zu Betroffenenrechten:

- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)
 - Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
 - Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
 - Artikel 88 - Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)
 - §26 - Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- Bayerisches Datenschutzgesetz: Artikel 4 ff. BayDSG-E und andere Landesdatenschutzgesetze;
- § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit;
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. Berufsständische Versorgung), Zusatzversicherungsrecht, Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwendungsausgleichsgesetz;
- Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien;
- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), Bundesbeamtenengesetz (BBG), diverse Länderbeamtenengesetze;
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Diverse Länderbesoldungsgesetze;
- Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B. TVöD, TV-L, TV-Ärzte, TV-V, TV-N, TV-K, TV-MDK, AVR, TV-AWO, DRK-RTV, TV IKK; Kundenspezifische Haustarifverträge;
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze;
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;
- Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Die erhobenen Daten sind hierfür erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Beschäftigung erfolgen.